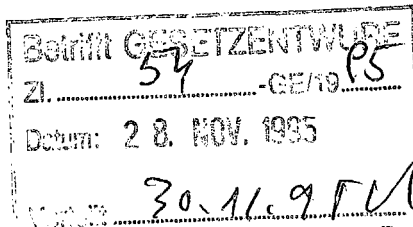


184/SN-54/ME
1 von 3
SNME/11186

Evangelisch-Theologische Fakultät
der Universität Wien

Dekanat



Dr. Schreber

Dekanatsleiterin: Elisabeth Gluchi-Rammel

Ev.-Theol. Fakultät, Rooseveltplatz 10, A-1090 Wien

1090 Wien, am 28. November 1995
Rooseveltplatz 10
Telefon 406 59 81 12 (11) - Fax 406 59 81 44

An das
Parlament
z. Hdn. Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft: *Stellungnahme der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an der Universität Wien (UniStG GZ. 68.242./145/-I/B/5A/95)*

Sehr geehrte Damen und Herren des Nationalrates!

Anbei übersende ich Ihnen die oben genannte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.



Mit freundlichen Grüßen

Daniela Canaval

Daniela CANAVAL
Sekretariat

D. ZL. 16-PS/PGEvangelisch-Theologische Fakultät
der Universität Wien

Der Dekan

Univ.Prof. Dr. Falk Wagner

Ev.-Theol. Fakultät, Rooseveltplatz 10, A-1090 Wien

1090 Wien, am 22. November 1995
Rooseveltplatz 10
Telefon 406 59 81 10 (12) - Fax 406 59 81 44An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: *Stellungnahme der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an der Universität (UniStG-GZ.68.242/145/-I/B/5A/95)*

Insbesondere folgende Bestimmungen des Entwurfs eines Bundesgesetzes über Studien an der Universität sollten überprüft werden:

zu §4: Verwendungsprofil

Die zu starke bzw. einseitige Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte bei der Erstellung des Verwendungsprofils bedarf der Korrektur (§4,2,1).

Überdies werden durch das geforderte Verwendungsprofil die berufsbezogenen Ausbildung- und Anwendungsfunktionen gegenüber den universitären Aufgaben der Forschung und Lehre zu stark gewichtet.

zu §§ 8,1- 4, 37,2, 38-40: Freie Wahlfächer

Abgrenzung und Festlegung von freien Wahlfächern gegenüber Kern- und Schwerpunktfächern sind unklar und für das Studium der Evangelischen Theologie weder praktikabel noch zielführend.

zu §§ 17 und 51: Ergänzungsprüfungen

Im Rahmen des Studiums der Evangelischen Theologie sind Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch nicht als Zulassungsvoraussetzungen, sondern als konstitutive Bestandteile des ersten Studienabschnitts zu behandeln. Diese Behandlungsweise gilt für das Studium der Evangelischen Theologie im gesamten deutschsprachigen Bereich, zumal sie zu den Konstitutiva der Studienreformbemühungen seit den 1970-er Jahren gehört.

zu § 32,6: Studiendauer von 6 Semestern

Ein auf mindestens sechs Semester reduzierter **Diplom**studiengang ist unvertretbar. Wenn ein sechssemestriger Studiengang angestrebt werden sollte, so sollte er als Baccalaureats-Studiengang ausgewiesen werden.

zu § 46,3: Wiederholung wissenschaftlicher Arbeiten

Die vorgesehene fünfmalige Wiederholung einer wissenschaftlichen Arbeit sollte durch eine dreimalige Wiederholung ersetzt werden.

zu § 63,3: Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten

Die Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten durch Universitätsassistenten mit Doktorat und mindestens zwei Dienstjahren werden abgelehnt. Diplomarbeiten sollten allein von habilitierten Wissenschaftlern betreut und begutachtet werden.

zu § 82,5-7: Fristen der Übergangsbestimmungen

Die Fristen für die Übergangsbestimmungen sind zu knapp bemessen.

zu Teil B: Anlagen, Ziffer 2.7.1: Aufgabenstellung Theologischer Studien

Die Aufgabenstellung für Theologische Studien wird zu einseitig aus katholisch-theologischer Perspektive formuliert. Die Aufgabenstellung für das Evangelisch-theologische Studium sollte im Rückgriff auf das Studiengesetz Evangelische Theologie (§ 1) formuliert werden.



Univ.Prof.Dr. Falk Wagner
Dekan